

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**  
**Der Leiter der Sektion III**

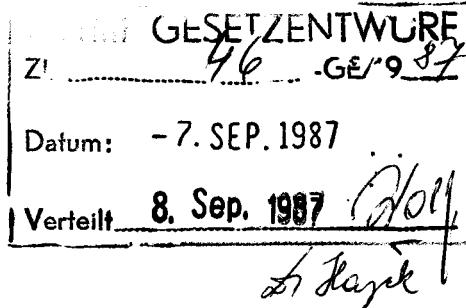
A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon: 51 507

Sektionschef  
DR. HERBERT ENT

36 2001/1-III/6/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (11. Novelle zum Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
beeht sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum  
bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. August 1987  
Für den Bundesminister:  
ENT

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der ~~ausarbeitung~~ Ausarbeitung:

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**  
**Der Leiter der Sektion III**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon: 51 507

Sektionschef  
DR. HERBERT ENT

36 2001/1-III/6/87

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (11. Novelle zum BSVG)

Bezug: Schreiben vom 15. Juli 1987  
20.793/5-2/1987

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. Juli 1987 äußert  
sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von  
Bestimmungen, die das Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
positiv weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
begrüßt insbesondere folgende familien- und jugendpolitische  
Neuerungen:

- 2 -

1. die Gleichstellung der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern mit den Hebammen im Leistungskatalog der Krankenversicherung (Art.I Z 14 lit.a und 20);
2. die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank durch die Krankenversicherung sowie die Befreiung des Organspenders von der Verpflichtung des Kostenanteiles (Art.I Z 16, 18 und 19);
3. die Einbeziehung von jugendlichen Betriebsführer (innen), die nach § 2 b BSVG nicht der Pflichtversicherung unterliegen, in die Jugendlichenuntersuchungen (Art.I Z 17);
4. die Verlängerung der Frist für die wirksame Beitragszahlung von 2 auf 5 Jahre (Art.I Z 22);
5. die Schaffung der Möglichkeit einer bescheidmäßigen Feststellung der Erwerbsunfähigkeit außerhalb des eigentlichen Leistungsfeststellungsverfahrens (Art.I Z 28 und 38 und Art.IV);
6. die außerordentliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen (Art.I Z 32).

## II. Besonderes

1. Zu Art.I Z 8, 10, 11, 13, 14 lit.b, 15, 21 und 37 - Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages aus. Reformmaßnahmen müssen jedoch sehr behutsam und unter Bedachtnahme auf ihre soziale Ausgewogenheit durchgeführt werden. Da Bezieher geringster Einkommen vermutlich auf Unterstützungen dieser Art angewiesen sind, schlägt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vor, dem Träger der Bestattungskosten den Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag zu erhalten, wenn er Ausgleichszulagenbezieher ist.

2. Zu Art.I Z 26 und 27 - Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie tritt durch die vorgeschlagene Neuformulierung der lit.d des § 122 Abs.1 BSVG keine tatsächliche Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ein. Nach geltender Rechtslage steht - entgegen den Erläuterungen zum Entwurf - bereits jetzt eine am Stichtag ausgeübte Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG begründet, dem Entstehen des Pensionsanspruches entgegen, auch wenn die Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen (siehe den Verweis auf § 121 Abs.2 im 2. Halbsatz der lit.d des § 122 Abs.1).

Sollte aber diese Formulierung dennoch in die Regierungsvorlage Eingang finden, müßten zumindest die Erläuterungen zur Gesetzesstelle geändert werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, daß es sich um eine substantielle Neuerung handle.

- 4 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium  
des Nationalrates übermittelt.

27. August 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: